

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 11.10.2011 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ostesch“ (Vorlage 2011/147)

Einwender: Kreis Warendorf, Bauamt, Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf

Stellungnahmen vom: 20.03.2009, 25.03.2009 und 07.04.2009

Anregung:

Schreiben vom 20.03.2009

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen und/oder Hinweise:

Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13 a (2) Nr. 4 ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Erarbeitung eines Umweltberichts für diesen Planungsprozess nicht erforderlich. Aufgrund dieser planungsrechtlichen Rahmenbedingungen werden keine Einwendungen erhoben. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) werden von mir nicht gesehen.

2. In den textlichen Festsetzungen ist folgende Bestimmung aufzunehmen: In Anlehnung an § 64 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW ist die Beseitigung von Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch nur außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 01.10. eines Jahres vorzunehmen.

Hinweise:

1. In den Planunterlagen ist nachrichtlich und als unverbindlich gekennzeichnet eine Wallanlage im Bereich der vorhandenen Grünfläche eingetragen. Es handelt sich um einen ökologisch wertvollen Gehölzstreifen mit Feuchtbereichen, der teilweise betroffen wäre. Falls eine Beseitigung zugunsten der Wallanlage erfolgen soll, ist vorher eine artenschutzrechtliche Prüfung des Gehölzbestands auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten erforderlich.

Gesundheitsamt:

Hinweis zum Gliederungspunkt "Umweltauswirkungen" der Begründung:

Die sich aus der 26. BImSchV ergebenden Mindestabstände für elektromagnetische Strahlung (u.a. für Umspannwerke, Trafo-Stationen, Freileitungen) sind in der Planung zu berücksichtigen.

Die Strahlenschutzkommission (SSK) empfiehlt darüber hinaus, dass die Immissionen von ortsfesten Anlagen zur Energieversorgung an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, deutlich unterhalb der bestehenden Grenzen für die Gesamtexposition gehalten werden. Dies schließt insbesondere auch Wohnbereiche und Räumlichkeiten ein, die für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen der Allgemeinbevölkerung vorgesehen sind.

Hinweis:

Die Stellungnahme des Umweltamtes liegt mir derzeit noch nicht vor. Erforderlichenfalls werde ich sie umgehend nachreichen.

Schreiben vom 25.03.2009

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt ergänzend Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Von der Bplan-Änderung werden Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sowie Gewässer nicht betroffen.

Die Bplan-Änderung kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht abschließend beurteilt werden, da keine Angaben zur Entwässerung (Schmutz- und Regenwasser) gemacht werden.

Straßenbaubehörde-Kreisstraßen:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Teile des ehemaligen Umspannwerkes sollen als Gemeindebedarfsfläche für soziale/kulturelle Zwecke genutzt werden. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 1415.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann ich keine abschließende Stellungnahme abgeben, weil ich auf der Grundlage der zur Zeit vorliegenden Informationen nicht ausschließen kann, dass im Zusammenhang mit dem früheren Betrieb der Umspannanlage umweltgefährdende Betriebsflüssigkeiten wie z.B. PCB-haltige Trafoöle gelagert und verwendet wurden und es dadurch zu schädlichen Bodenveränderungen kommen konnte.

Aus Ihren Angaben entnehme ich, dass die Umspannanlagen zurückgebaut und an anderer Stelle neu errichtet wurden. Dies war mir nicht bekannt, so dass ich keine entsprechende Kennzeichnung der ehemaligen Betriebsfläche als "Altstandort im Verzeichnis" in meinem Kataster vornehmen konnte.

Ich bitte Sie in Abstimmung mit mir eine historische Recherche der bisherigen Flächennutzung durchzuführen. In Abhängigkeit der Ergebnisse werden ggf. orientierende Bodenuntersuchungen erforderlich.

Schreiben vom 07.04.2009

Untere Bodenschutzbehörde:

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Auf der Grundlage der zwischenzeitlich gemeinsam mit Ihnen durchgeführten historischen Recherche und der Befragen eines ortskundigen Mitarbeiters der RWE ergeben sich für mich keine Hinweise darauf, dass es im Zusammenhang mit dem früheren Betrieb der auf den Flurstücken 1415 und 1416 im Jahre 1961 errichteten und 2006 zurück gebauten Teile der Umspannanlage zu schädlichen Bodenveränderungen gekommen sein könnte. Der Altlastenverdacht ist ausgeräumt. Orientierende Untersuchungen halte ich zur Beurteilung der Boden- und Grundwassersituation daher für unverhältnismäßig.

Die im Zusammenhang mit der Energieversorgung früher genutzten o.g. Flurstücksbereiche werden zur Dokumentation von mir in meinem Altlastenkataster aufgenommen und als endarchiviert gekennzeichnet.

Ein weiterer bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf leitet sich daraus nicht ab.

Abschließend ist festzustellen, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen Ihre Planungen keine Bedenken bestehen.

Abwägung:

Untere Landschaftsbehörde:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung wird aufgenommen.

Die im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellte Wallanlage wurde nicht angelegt. Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlicher Prüfung wird deshalb nicht für notwendig erachtet.

Gesundheitsamt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die sich auf dem Grundstück befindlichen Anlagen bereits abgebaut sind, ist eine weitere Berücksichtigung nicht notwendig.

Untere Wasserbehörde:

Der Änderungsbereich ist schon seit längerem an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde vom 09.04.2009 werden die Einwände zurückgezogen.